

Vertrag zugunsten Dritter

Zwischen

- nachstehend Gläubiger genannt -

und

- nachstehend Bank genannt -

wird folgender Vertrag zugunsten Dritter gemäß §§ 328 ff BGB geschlossen:

1. Der Gläubiger unterhält bei der Bank unter Konto-Nr.:
das Sonderkonto mit der Bezeichnung

Sonderkonto für DFG-Mittel.

2. Bei Ableben des Gläubigers sollen die Rechte aus diesem Konto gemäß §§ 328 ff BGB, abzüglich der Gebühren sowie der unter Nr. 3 dieses Vertrages genannten Beträge der

Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)
53170 Bonn
- Begünstigte -

zustehen. Zum Nachweis des Todes kann die Bank die Vorlage der Sterbeurkunde verlangen.

Das Guthaben, die Zinsen und die Rechte fallen nicht in den Nachlaß des verstorbenen Gläubigers, sondern gehen unmittelbar auf die Begünstigte über.

3. Der an die Begünstigte zu übertragende Betrag vermindert sich um sämtliche, nach dem Tode des Gläubigers vorgenommenen Verfügungen, die die Bank mangels Kenntnis vom Tode des Gläubigers zugelassen bzw. ausgeführt hat; als Verfügung gilt auch die Ausführung eines noch von dem Gläubiger selbst (z.B. Dauerauftrag) sowie eines von dessen Bevollmächtigten erteilten Auftrags. Kenntnis im Sinne des vorstehenden Satzes liegt vor, wenn der kontoführenden Stelle der Bank - unabhängig vom Vorliegen einer Sterbeurkunde - der Tod des Kunden mitgeteilt wird.
4. Der Widerruf der Vereinbarung in Ziff. 2 ist ausgeschlossen. Auch den Erben des Gläubigers steht daher ein Widerrufsrecht nicht zu. Diese Regelung läßt das Recht des Gläubigers unberührt, zu seinen Lebzeiten über das Konto im Rahmen der mit der Bank getroffenen Vereinbarung zu verfügen.
5. Der Gläubiger hat sein Rechtsverhältnis zu der Begünstigten, das durch diesen Vertrag zugunsten Dritter nicht berührt ist, außerhalb dieser Vereinbarung durch Fördervertrag vom (Gz.) geregelt oder wird dies regeln.

6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch zugesandt werden.
7. Dem Gläubiger ist bekannt, daß die Bank die steuerlichen Auswirkungen dieser Vereinbarung nicht überprüfen kann. Er hält die Bank von allen eventuellen Nachteilen frei.

, den

Unterschrift des Gläubigers

Stempel und Unterschrift der Bank
(kontoführende Stelle)

Hinweise

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gewährt Wissenschaftlern aus der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Beihilfen zur Durchführung von Forschungsprojekten oder zur Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen. An diesen Vorhaben können Wissenschaftler aus der DDR (Kooperationspartner) teilnehmen. Da der auf den Kooperationspartner entfallende Teil dieser Beihilfe über ein privates Bankkonto des Kooperationspartners abgewickelt wird, verlangt die DFG vor Auszahlung der Geldmittel den Abschluß einer unwiderruflichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und dem Geldinstitut, durch die die DFG ermächtigt wird, beim Tode des Kooperationspartners über dieses Konto zu verfügen.

Die bei den Banken vorhandenen Vertragsmuster für einen "Vertrag zugunsten Dritter" gehen in der Regel davon aus, daß die Rechtsgrundlage für die Zuwendung auf den Todesfall in einer Schenkung liegt. Diese Konstruktion wird der rechtlichen Beziehung zwischen der DFG und ihrem Beihilfeempfänger sowie zwischen diesem und seinem Kooperationspartner nicht gerecht.

Der Rechtsgrund für den Übergang der Forderung des Kooperationspartners aus dem Bankvertrag für den Fall seines Todes liegt nicht in einer Schenkung. Rechtsgrund für den Anspruch der DFG ist vielmehr das Auftragsrecht, § 667 BGB bzw. ein Anspruch aus § 812 BGB. Das durch die Bewilligung der Beihilfe begründete Rechtsverhältnis zwischen der DFG und ihrem Beihilfeempfänger beruht auf einem bürgerlich-rechtlichen Vertrag eigener Art, der, was seine finanzielle Abwicklung anbelangt, einem Auftragsverhältnis sehr nahe kommt (OLG Stuttgart, Urteil vom 20. Dezember 1962, Az.: 4 U 52/62). Dem Beihilfeempfänger erwächst aus der Annahme der Beihilfe die Verpflichtung, zugeflossene Beträge nur zur Förderung der von der DFG bewußt begünstigten Forschungsaufgabe zu verwenden und über diese Verwendung unter Vorlage von Belegen genauestens Rechnung zu erstatten. Das oben zitierte Gericht sieht auf Seite 15 des Urteils den Beihilfeempfänger gleich einem Beauftragten als treuhänderischen Verwalter der allerdings in sein Vermögen übergegangenen Mittel. Durch den Kooperations-Vertrag übernimmt der Kooperationspartner dieselben Pflichten.

Da im Falle des Todes des Kooperationspartners der entsprechende Teil des Forschungsvorhabens nicht weitergeführt werden kann, steht der DFG ein Anspruch auf Rückgewähr der zugeflossenen und noch nicht verbrauchten Mittel aus Auftrags- bzw. Bereicherungsrecht zu. Der Rechtsgedanke der Schenkung greift nicht durch.

Zur Absicherung ihrer Forderung verwendet die DFG im Bankenbereich das umseitig abgedruckte Vertragsformular für einen Vertrag zugunsten Dritter.